

Satzung

CVJM Luckau

§ 1 Name, Sitz und organisatorische Zugehörigkeit des Vereins

(1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Luckau e. V.“ (nachfolgend CVJM Luckau e. V.) und hat seinen Sitz in Luckau, Bebelplatz 2, 15926 Luckau.

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im CVJM-Ostwerk e. V. Landesverband Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin (nachfolgend CVJM-Ostwerk genannt). Er kann durch den Vorstand des CVJM-Ostwerk einem Kreisverband zugeteilt werden. Das CVJM-Ostwerk gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. an und ist über diesen dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Grundlagen (Zweck), Ziele, Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Grundlagen (Zweck) und Ziele

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes des CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der Hauptausschuß des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen :

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit jungen Menschen.“

(2) Aufgaben

Der CVJM Luckau arbeitet in der Region Luckau und legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit der Evang. Kirchengemeinde. Er hat u. a. folgende Aufgaben:

- ⇒ Gruppen für alle Altersstufen der Jugendarbeit mit ihren missionarischen, seelsorgerlichen und gemeinschaftsbildenden Inhalten
- ⇒ Mitarbeitertreffen, Schulungsmaßnahmen, Jugendtreffen und Arbeitskreise
- ⇒ seelsorgerliche Beratung und Begleitung von jungen Menschen
- ⇒ Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien
- ⇒ Durchführung von Kinder-, Jugend-, Junge-Erwachsenen-Treffpunkten/Wochen und Evangelisationen
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit
- ⇒ diakonische Arbeit
- ⇒ Förderung missionarischer Sport- und Muskarbeit
- ⇒ Unterstützung des CVJM-Weltdienstes
- ⇒ Jugendbildung
- ⇒ Jugendsozialarbeit und andere Formen der Jugendhilfe

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt u.a. durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

(3) Zusammenarbeit

Der CVJM Luckau legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den anderen CVJM in Berlin und Brandenburg. Über das CVJM-Ostwerk sind alle Arbeitsformen und Projekte der CVJM in Berlin und Brandenburg miteinander verbunden. Unbeschadet des ökumenischen Auftrags der CVJM legt der Verein Wert auf eine gute und dem Gemeindeaufbau dienende Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und arbeitet als Teil der kirchlichen Jugendarbeit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in eigener Verantwortung mit.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Gemeinnützigkeit

Der CVJM Luckau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der CVJM Luckau ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Mittelverwendung

Mittel des CVJM Luckau dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gruppen und Arbeitszweige haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

Für die namens und in Vollmacht des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Durch Beschluss des Vorstandes können Aufwendungen und Auslagen, die durch den Dienst für den Verein entstehen, auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die geltende Steuergesetzgebung zulässt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung für sich als verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird auf Antrag vom Vorstand vollzogen.

(2) Mitgliedschaft Jungschar

Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als Mitglied der Jungschar am Vereinsleben teilnehmen.

(3) Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung für die einzelnen Altersstufen festzusetzenden Beitrag.

Der Jahresbeitrag ist fällig zum letzten Werktag des laufenden Kalenderjahres. Bei neuen Mitgliedern ist der Jahresbeitrag erstmalig fällig ab dem Folgemonat des Eintritts und anteilig nach Monaten zu berechnen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, solange der fällige Mitgliedsbeitrag vom Vorjahr nicht entrichtet ist.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand in Text- oder Schriftform.

Der Vorstand kann Mitglieder per Beschluss ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Text- oder Schriftform mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch in Schriftform eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins geltend machen. Ausgeschlossene Mitglieder können eine anteilige Beitragserstattung geltend machen.

§ 5 Altersstufen und Arbeitsgebiete

Der Verein gliedert sich in folgende Altersstufen:

- ⇒ Kinder (6-13 jährige)
- ⇒ Jugendliche (14-17 jährige)
- ⇒ Junge Erwachsene (18-25 jährige)
- ⇒ Familien und Erwachsene

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

1. der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. des Vorstandes.

Für die praktische Arbeit des Vereins wird ein Mitarbeiterkreis gebildet. Näheres regelt eine Ordnung in der die Mitbestimmung in Fragen des Vereines und in der Beratung des Vorstandes geregelt werden (siehe §10 Ziff. 5.).

§ 7 Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

(1) Einberufung und Aufgaben

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand mindestens einmal im Jahr die Mitglieder zusammen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ⇒ Beratung über Grundfragen der Arbeit und über das Arbeitsprogramm;
- ⇒ Wahl des Vorstandes;
- ⇒ Entgegennahme des Jahresberichtes;
- ⇒ Entgegennahme des Rechnungsberichtes;
- ⇒ Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- ⇒ Beschlussfassung über die Budgetplanung;
- ⇒ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- ⇒ Wahl der Rechnungsprüfer;
- ⇒ Beschlussfassung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder;
- ⇒ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher, mit Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung bekanntzumachen.

Jedes in der Hauptversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

(2) Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung und jede ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung, außer bei der Vorstandswahl, entscheidet die Versammlung selbst.

(3) Ergänzung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung) beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu dieser Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Bestimmungen von § 7.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. bis zu 5 (fünf) Beisitzern

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Nachfolgemitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dazu berufen.

Die Beisitzer sollen möglichst aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gewählt werden.

Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden. Mitglieder für die Wahl zum Hauptvorstand müssen das 18. Lebensjahr, Mitglieder für die Wahl zum Beisitzer müssen das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendersersatz. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder Übungsleiterzuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht Vorstandsmitglied sein, sondern sollen beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Zwei Mitglieder des Hauptvorstands (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer oder Kassenwart) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Mitglieder des Vorstandes sind bei einfacher Fahrlässigkeit im Innenverhältnis von der Haftung freigestellt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Die Gruppen und Arbeitszweige sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen, die Einrichtung von Arbeitszweigen, sowie die Berufung ihrer Leiter und Mitarbeiter;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die Erhebung von Beiträgen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Bezüglich der Art der Abstimmung gelten die Bestimmungen in § 7 (2).

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Protokolle

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; die Protokolle der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden vor der Versendung an die Mitglieder vom Vorstand beschlossen.

(2) Beratung durch CVJM-Ostwerk

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Ostwerk oder von diesem beauftragte Vertreter können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Änderung der Satzung

Über Änderung, Ergänzung oder Neufassung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. In der Einladung ist auf die Satzungsänderung mit den Änderungen der Satzung ausdrücklich hinzuweisen. Eine Änderung des § 2 (1) ist in keinem Fall möglich.

Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar im Anschluss am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Beschlüsse in diesen beiden Versammlungen werden mit 3/4 Mehrheit gefasst. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des CVJM-Ostwerk.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Der CVJM Luckau kann nur durch eine Mitgliederversammlung, an der mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des CVJM Luckau oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CVJM Luckau an das CVJM-Ostwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 in Berlin-Brandenburg zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. März 2017 in Luckau beschlossen.